



Basel, 28. Januar 2013

Bundesamt für Energie
Sektion BP
3003 Bern

Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050

Stellungnahme der Vereinigung „Archäologie Schweiz“ (AS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Energiestrategie 2050 äussern zu können und stellen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

Dabei konzentrieren wir uns auf die für die Archäologie zentralen Bereiche und ihre Besonderheiten; im Übrigen unterstützen wir die beispielsweise von der Nationalen Informationsstelle für Kulturgütererhaltung NIKE vorgebrachten Überlegungen und Argumente.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Als gesamtschweizerische Vereinigung Archäologieinteressierter und Archäologiefachleute setzt sich AS gemäss ihren Statuten für die Erhaltung und den Schutz resp. die Erforschung archäologischer Reste ein. Unzweifelhaft sinnvoll und wichtig ist umgekehrt die Energiewende; AS unterstützt sie.

Grundsätzlich wird es also darum gehen, im Einzelfall die beiden Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei kann es nach Auffassung der Vereinigung „Archäologie Schweiz“ nicht so sein, dass dem einen der beiden Anliegen a priori der Primat zuerkannt wird, wie dies – zwar nicht dem Buchstaben nach, wohl aber durch die implizite Gewichtung – im Papier zur Energiestrategie für die Energieversorgung geschieht (z.B. Art. 5, Abs. 2). **Vielmehr ist im Einzelfall eine unvoreingenommene Güterabwägung unerlässlich.**

Der Umgang mit archäologischem Patrimonium bedarf besonderer Sorgfalt, weil der Löwenanteil unter Boden liegt, also – etwa im Gegensatz zu wertvoller Landschaft oder bedeutenden Denkmälern – eben nicht unmittelbar und direkt sichtbar ist. Da aber der Zeugniswert deshalb nicht geringer ist und zudem für zerstörtes archäologisches Patrimonium kein Ersatz geschaffen werden kann, es also eben gerade **nicht erneuerbar** ist, sind sachgerechte Vorgehensweisen bei Planung, Rechtsmitteln, Bau und Betrieb von Energieanlagen unerlässlich.

Petersgraben 51, Postfach 116
CH-4003 Basel
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76
info@archaeologie-schweiz.ch
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch

2. Leitlinien für die Umsetzung

Erster Grundsatz sollte sein, potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden. Aus archäologischer (und ebenso aus denkmalpflegerischer) Sicht sind folgende Ansätze vielversprechend:

- *Vermeidung archäologisch interessanter Zonen.* Zahlreiche Kantone führen explizit Kataster mit bereits erkannten archäologischen Resten. Wir verweisen hier auf eine Untersuchung, welche die AS-eigene „Kommission für Archäologie und Raumplanung“ erarbeitet hat, und die auf der Webseite der AS (www.archaeologie-schweiz.ch > über uns > Kommissionen > Kommission Archäologie und Raumplanung > Auswertung Richtpläne) frei zugänglich ist. Die Schonung archäologischer Zonen ist denn auch das Grundanliegen der „archéologie préventive“, welche die Kantone zu ihrer Philosophie gemacht haben.
- **Caveat im Punkt „Vermeidung archäologisch interessanter Zonen“:** Generell besteht nach Auffassung von AS die Gefahr, dass die im Vernehmlassungsbericht Seite 54 angeregte Verkürzung der Rechtsmittelverfahren zu einer nicht mehr sachgerechten Güterabwägung führt – generell, verstärkt aber in Fällen, die nur scheinbar problemlos sind, etwa bei Bau von Strommasten oder dem Verlegen von Stromkabeln. Die im Bericht S. 21 (Kapitel Raumplanung) verlangte „vertiefte Abklärung“ darf also nicht allein darin bestehen, dass eine solche vorgenommen wird; vielmehr ist die anschliessende Abwägung unvoreingenommen vorzunehmen.
- *Konzentration auf die Nutzung grosser, aber unproblematischer Potenziale:* Im Bereich Denkmalpflege etwa besteht für 85-90% der Gebäude und Ortsbilder keine Gefahr, dass energiewirksame Massnahmen zu einem Substanzverlust im Bereich Patrimonium führt. Auch im Bereich des archäologischen Patrimoniums sind unproblematische Zonen zahlreich. Allerdings sind in diesem Fall die vorgängige Konsultation der entsprechenden Archive sowie die Prospektion der tangierten Flächen unerlässlich. – Ein herausragendes, geradezu vorbildhaftes Beispiel für effiziente und sachgerechte Arbeit bei Infrastrukturprojekten ist übrigens der Nationalstrassenbau. Wir verweisen hier auf die Weisungen „Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden beim Nationalstrassenbau“, die ein vom ASTRA und der Archäologie gemeinsam entwickeltes „Eskalationsmodell“ darstellen, das die Ziele „Verhinderung von Verzögerungen“, „ökonomischer Mitteleinsatz“ und „sachgerechter Umgang mit archäologischem Patrimonium“ in vorbildlicher Weise miteinander verbindet.

3. Bemerkungen zu den Einzelbestimmungen zum Energiegesetz

Kapitel 1: Zweck, Ziele und Grundsätze

Artikel 5: Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen

- *Antrag: Art. 5 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:*

1 Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen Massnahmen zur Zielerreichung festlegen.

2 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft **und weiteren Organisationen** zusammen.

Begründung: Die Wirtschaft ist in hohem Masse von der Energiepolitik betroffen. Der Einbezug der Organisationen der Wirtschaft ist deshalb sinnvoll. Nebst den Interessen der Wirtschaft sind jedoch auch andere gesellschaftliche Interessen, wie diejenigen des Natur- und Heimatschutzes, von der neuen Energiepolitik betroffen. Deren Organisationen sollte entsprechend auch die Möglichkeit zur Mit- und Zusammenarbeit eingeräumt werden.

Kapitel 2, 2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

Artikel 11: Gemeinsame Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energien

- *Antrag: Art. 11 Abs. 1 ist verbindlicher zu formulieren:*

1 Die Kantone bezeichnen mit einer gemeinsamen Planung für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Sie **bezeichnen** auch Gebiete und Gewässerstrecken, die freizuhalten sind. Die Planung enthält unter anderem grossflächige Angaben auf Karten.

Begründung: Die Planungen für den Ausbaupotenzialplan müssen zwingend auch Gebiete und Gewässerstrecken einschliessen, in denen keine Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien möglich sind. Nur so wird die Planungs- und Rechtssicherheit tatsächlich erhöht.

- *Art. 11 Abs. 2 ist verbindlicher zu formulieren:*

2 Die Planung soll im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht und mit Blick auf die Ausbauziele eine zweckmässige Nutzung der vorhandenen Potenziale ermöglichen. Gegenläufigen Interessen, insbesondere Schutzanliegen, ist muss Rechnung zu tragen getragen werden.

Begründung: Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben bezüglich Natur- und Heimatschutz wie auch der Raumplanung müssen stärker berücksichtigt werden.

Artikel 14: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

- *Antrag: Art. 14 Abs. 2 soll wie folgt abgeändert werden:*

2 Neue Anlagen oder Anlagegruppen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das gleich- oder höherwertig im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1963 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist. In diesen Fällen darf ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung eines Objekts in einem Inventar nach Artikel 5 NHG in Erwägung gezogen werden. **Bei Interessenskonflikten zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Natur- und Heimatschutz ist eine sachgerechte Abwägung der Interessen durchzuführen.**

Begründung: Die Verfassung verpflichtet den Bund zu Natur- und Heimatschutz. Art. 78 BV bestimmt: „Der Bund schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmäleret, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.“ Auch die Energieversorgung des Landes und die Siedlungsplanung sind von nationalem Interesse. Dieses ist aber nicht automatisch höher zu gewichten als der Heimatschutz. Das gilt sowohl im Einzelfall, als auch generell. Kommt es zu Konflikten zwischen diesen gleichberechtigten Anliegen, müssen die Interessen sachgerecht abgewogen werden.

Artikel 15: Nationales Interesse an kleineren Anlagen

- *Antrag: Art. 15 Abs. soll ersatzlos gestrichen werden:*

Begründung: Art. 15 würde dazu führen, dass schlussendlich jeder Produktionsanlage erneuerbarer Energien nationales Interesse zugesprochen werden könnte und die vorgeschlagenen Bestimmungen gemäss Art. 14 EnG zum Zug kämen. Dies ist abzulehnen, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, dass die Objekte nach Artikel 5 NHG auch von kleineren Produktionsanlagen beeinträchtigt werden könnten. Somit würde Artikel 6 Absatz 2 NHG sinnlos.

Artikel 16: Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

- *Antrag: Art. 16 Abs. 1 soll wie folgt umformuliert werden:*

1 Die Kantone sehen für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglichst rasche Bewilligungsverfahren vor. **Dies unter Wahrung der nötigen Sorgfalt und unter Einbezug anderer gleichgewichteter Interessen.**

Kapitel 6: Sparsame und rationelle Energienutzung

2. Abschnitt: Gebäudebereich

Artikel 42:

- *Antrag: Art. 42 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:*

1 Die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien sind von nationalem Interesse. Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen zugunsten **der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien.**

Begründung: Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass energetische Massnahmen im Gebäudebereich von nationalem Interesse sind und somit „ungebührlichen“ kantonalen Vorschriften nicht entsprechen müssen. Je nach Auslegung könnte dies weitreichende Konsequenzen für den Denkmalschutz haben. Die grosse Mehrheit des Schweizer Denkmalbestandes sind kantonale Objekte. Wenn energetische Massnahmen pauschal und grundsätzlich als von höherer Bedeutung als die Schutzanliegen von kantonalen und kommunalen Denkmälern bezeichnet werden, würde bei den meisten Denkmälern der Schweiz der Denkmalschutz ausgehebelt. Gemäss Art. 78 BV sind die Kantone für das Kulturerbe verantwortlich und bestimmen, wie der Schutz von Denkmälern, Ensembles und Ortsbildern bei energetischen Massnahmen umzusetzen ist. Die pauschale Bezeichnung von sparsamer und rationeller Energienutzung im Gebäudebereich als von nationalem Interesse ist zu streichen. Die Aufforderung an die Kantone, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, genügt deshalb völlig.

- *Art. 42 Abs. 2 wird von AS ausdrücklich begrüsst.*

2 Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse. Den Anliegen von Denkmalschutzes und Archäologie ist Rechnung zu tragen.

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer DBG und Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG.

- *Antrag: Art. 31 a Abs. 2 (neu) des DBG Art. und 9 Abs. 3quater (neu) des StHG sind wie folgt zu ergänzen:*

2 / 3quater Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen **sowie Denkmäler** können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

Begründung: Denkmäler sind keine Liegenschaftstypen, deshalb müssen die betreffenden Gesetzesartikel mit der namentlichen Nennung von Denkmälern ergänzt werden. Eigentümer von Denkmälern erbringen bereits heute Leistungen im öffentlichen Interesse durch die bisweilen deutlich aufwändigeren Sanierungen an ihren Objekten. Investitionen in Denkmäler müssen auch zukünftig abziehbar sein, selbst wenn ein Denkmal einen tiefen energetischen Mindeststandard aufweist. Eigentümer von Denkmälern dürfen nicht benachteiligt werden.

Im Rahmen einer allfälligen Spezialregelung wäre vorzuschlagen, dass bei energetischen Sanierungen geschützter Bauten nicht das Erreichen eines bestimmten, generellen Leistungsniveaus honoriert wird, sondern das Mass der Verbesserung (Differenz) gegenüber den vorherigen Werten. Denkmäler sind Objekte mit individuellem Charakter, die von ihren Besitzern zum Teil über Jahrhunderte hinweg gepflegt und erhalten worden sind. Deshalb verdienen sie Sorgfalt und individuelle Lösungen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unsere Anträge bei der weiteren Erarbeitung der Gesetzesrevision zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Archäologie Schweiz



Prof. Dr. Peter-Andrew Schwarz,

Präsident



Dr. Urs Niffeler,

Zentralsekretär